



Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des
Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch
Wachstumsstärkung“ – Bundestagsdrucksache 16/10930 –

I.
Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung soll in steuerrechtlicher Hinsicht das von der Bundesregierung am 5. November dieses Jahres beschlossene Maßnahmenpaket zur Sicherung der inländischen Wirtschaft umgesetzt werden.

Es sieht zeitlich befristete steuerliche Novellierungen vor, die die Folgen der weltweiten Konjunkturabschwächung und der globalen Finanzkrise in Deutschland abschwächen sollen. Die geplanten steuerrechtlichen Regelungen sollen nach den Planungen der Bundesregierung von nichtsteuerlichen Maßnahmen begleitet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt vom Grundsatz her das staatliche Maßnahmenpaket, denn infolge der spürbaren Finanzkrise ist staatliches Handeln

zur Sicherung der Wirtschaft und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen dringend geboten.

Im Hinblick auf die geplanten steuerrechtlichen Novellierungen des Maßnahmenpakets ist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft jedoch skeptisch, ob diese im Lichte der damit bedingten steuerlichen Mindereinnahmen geeignet sind spürbare und vor allem beschäftigungssichernde wirtschaftliche Impulse zu setzen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt zudem infrage, ob mit dem steuerrechtlichen Maßnahmenpaket darüber hinaus auch der private Konsum angeregt werden kann.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2 und 3)

Mit der Novellierung des § 7 EStG soll mit Absatz 2 und 3 die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für die innerhalb der nächsten zwei Jahre angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter wieder ermöglicht werden. Damit sollen Investitionsanreize geschaffen und so für eine Stabilisierung des Wachstums gesorgt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Wiedereinführung der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung ab.

Mit der Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten und der zeitlich befristeten Neuregelung wird zum einen das Steuerrecht weiter verkompliziert. Andererseits ist die zielgerichtete Auswirkung der Maßnahme auf Investitionsanreize und damit ihr Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft fraglich.

Als konjunkturpolitische Maßnahme hatte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung eine degressive AfA für Anschaffungen im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 mit dem dreifachen linearen Satz – höchstens 30 % - zugelassen. Der Gesetzgeber verfolgte

auch damals das Ziel Investitionsanreize zu schaffen und für beschleunigtes Wirtschaftswachstum zu sorgen.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer degressiven AfA zum 1. Januar 2008 wieder abgeschafft um damit u. a. die steuerlichen Ausfälle der Unternehmensteuerreform gegen zu finanzieren. Zudem wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 festgestellt, dass der Wegfall der degressiven AfA in die weltweit vorherrschende Tendenz passe, steuerliche Ausnahmen abzuschaffen und stattdessen die Steuersätze zu senken. Zudem sei die Verschaffung eines Zinsvorteils nach der erheblichen Verbesserung der Unternehmensbesteuerung so nicht mehr erforderlich.

Die Wirkung der degressiven AfA ergibt sich vor allem über die zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung. Der Effekt ist somit vom Zinssatz abhängig. Dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt sehr niedrig. Zwar ist es für Unternehmen aufgrund der Bankenkrise derzeit schwierig Finanzquellen zu erschließen, jedoch sollte mittelfristig vor allem der Schutzschirm der Bundesregierung für den Bankensektor seinen Beitrag dazu leisten die Kreditvergabe zurückhaltend der Banken aufzubrechen, damit diese der Wirtschaft wieder zinsgünstiger Geld zur Verfügung stellen.

Daneben ist hervorzuheben, dass sich der steuerliche Vorteil der degressiven AfA eher auf Wirtschaftsgüter mit langer Lebensdauer auswirkt. Im Lichte der Abschaffung der degressiven AfA zum 1. Januar dieses Jahres und der zweijährigen Befristung der geplanten Wiedereinführung stellt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft infrage, ob damit nachhaltig Investitionsanreize geschaffen werden können.

Auch ist zu berücksichtigen, dass arbeitsintensive Branchen, wie der Dienstleistungssektor, kaum von der degressiven AfA profitieren werden. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich der Dienstleistungssektor als Motor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze entwickelt hat.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Wiedereinführung einer degressiven AfA bedeutsam, dass sich die Nutzungsdauer

von Anlagegütern aufgrund des technischen Fortschritts immer weiter verkürzt. Dies bedingt kürzere Anschaffungsintervalle.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt deshalb als Alternative zur Wiedereinführung einer degressiven AfA vor insgesamt die Abschreibungszeiträume zu verkürzen. Dies hätte den Vorteil, dass Investitionsanreize auch für kurzlebigere Wirtschaftsgüter geschaffen werden.

2. Zu Nummer 3 (§ 35 a Absatz 2 Satz 2)

Für Aufwendungen zur Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ist derzeit ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 % der Aufwendungen – höchstens 600 Euro – möglich. Dieser Höchstbetrag soll auf 1.200 Euro verdoppelt werden, sodass Aufwendungen für Arbeitskosten im Handwerkerbereich bis zu 6.000 Euro steuerlich begünstigt werden sollen.

Ähnlich wie mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll mit der Verdoppelung des Höchstbetrags auf 1.200 Euro die Binnennachfrage gestärkt werden, von der insbesondere das Handwerk profitieren soll.

Praxiserfahrungen zeigen, dass mit der Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen um Handwerker- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen im Zuge des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung die steuerliche Geltendmachung von Handwerkerleistungen deutlich zugenommen hat.

Unabhängig von der Frage konjunktureller Auswirkungen hat sich die Erweiterung des § 35 a EStG um Handwerker- und Betreuungsleistungen damit zumindest positiv auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit ausgewirkt. Dies wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt.

Ob die Verdoppelung des Höchstbetrags auf 1.200 Euro zielgerichtete Impulse zur Stärkung und Stabilisierung der Auftragslage im Handwerksbereich setzen wird, stellt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft jedoch infrage. Der Umfang für die

Inanspruchnahme von Handwerksleistungen richtet sich primär nach deren Bedarf und Nachfrage und nicht nach der Möglichkeit einer steuerlichen Absetzbarkeit bestimmter Einzelleistungen.

Insoweit handelt es sich mit der Novellierung in § 35 a um die weitere Beschreibung des steuerpolitischen Weges, über das Steuerrecht lenkend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, um damit Steuerpflichtige mit steuerrechtlichen Anreizen dazu anzuregen, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt jedoch, dass zwei Jahre nach in Kraft treten der Regelung überprüft werden soll, ob sich die verbesserte Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen wirtschaftlich ausgewirkt hat.

3. Zu Nummer 4 (§ 52), zu Buchstabe a (Absatz 23)

Mit der Novellierung in § 52 Abs. 23 sollen die Größenmerkmale des § 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen in den kommenden beiden Jahren erhöht werden. Folge ist, dass auch solche Betriebe die Möglichkeit erhalten sollen, Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts vorzuverlagern und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, die die grundsätzlichen Betriebsgrößengrenzen überschreiten.

Dabei werden die dafür relevanten Schwellen befristet für zwei Jahre angehoben, beim Betriebsvermögen von 235.000 Euro auf 335.000 Euro, von 125.000 Euro auf 175.000 Euro beim Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft und beim Gewinn für EÜR-Rechner von 100.000 Euro auf 200.000 Euro.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat gegen die Novellierung keine Bedenken, da vornehmlich der Anwendungsrahmen der Vorschrift auf kleinere und mittlere Betriebe erweitert wird.

4. Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Mit den Novellierungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz soll eine befristet Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr eingeführt werden, die vom 5. November dieses Jahres bis zum 30. Juni 2009 gelten soll.

Mit dieser steuerpolitischen Maßnahme soll der innerdeutsche Fahrzeugabsatz als Maßnahme der Konjunkturstabilisierung verbessert und damit ein Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Automobilbranche geleistet werden. Darüber hinaus sollen die Novellierungen den Strukturwandel in der Automobilindustrie begleiten und deren Innovationsfähigkeit stärken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt den auf ein Jahr befristeten Erlass der Kfz-Steuer für den Erwerb von Neufahrzeugen ab.

Das kurzzeitige Aussetzen der Kraftfahrzeugsteuer beim Pkw-Neuerwerb wird vor allem zu Mitnahmeeffekten führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass nicht zuletzt aufgrund ihrer in der Öffentlichkeit vermittelten stützenden Wirkung lediglich einer Wirtschaftsbranche andere Unternehmensbereiche auf den Plan gerufen werden ähnliche steuerliche Vergünstigungen zu fordern.

Darüber hinaus ist die Maßnahme im Lichte der klimapolitischen Diskussion zweifelhaft, weil die hubraumabhängige Besteuerung vor allem den Kauf größerer Fahrzeuge begünstigt, die vielfach einen höheren Kraftstoffverbrauch und damit Schadstoffausstoß aufweisen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob im Lichte der politischen Diskussion zur Reform der Kfz-Steuer hin zur Verknüpfung der Steuerbelastung an den CO₂-Ausstoß kurz- und mittelfristig Kfz-Käufe im nennenswerten Umfang getätigt werden.

Der Erwerb eines Fahrzeugs ist nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Fremdfinanzierung als längerfristige Entscheidung angesetzt.

Deutliche Preisnachlässe aufgrund der Kaufzurückhaltung in den letzten Monaten dürften nach Einschätzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft derzeit eher den

Ausschlag für den Kauf eines Neuwagens geben, als der mögliche Erlass der Kraftfahrzeugsteuer.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft plädiert deshalb dafür, schnellstmöglich Lösungen für eine Reform der Kfz-Besteuerung zu erarbeiten, die den Schadstoffausstoß adäquat belastet, um einerseits die gesteckten klimapolitischen Ziele zu erreichen und zum anderen die dahingehende Verunsicherung und Konsumzurückhaltung des Verbrauchers zu beseitigen.